Ich Martin Müller Bruchlicher Sultzischer vogt

Thue festen, Bekenn offentlich mit disem Brieff, Demnach als an statt vnd in
namen des hochwürdigen vnd Gaistlichen herrn, herrn Abbten vnd Closters zu Rhinaw Cürsalta Hochgelobtes herrn, herrn
Alexij vnd Carol Ludwig Cammer Gebrüeder Grafen zu Tölz Landtgrafen in Leggaw, des Hay: Röm: Reichs Hochgefreytes fürsten
Veit, herrn zu Monteclar vnd Altmünsterg Meiner gnädigen lieben herrschafft, Sindt dato alhie offentlich verbannen Gerichtsherrlichst gehalten vnd
besetzt gsin, Wir mine vnd der Gotteshauses Vogtleuth ersuchen, vnd die Ehrsamen vnd Bescheidenen Hannß Merckhmaister vnd Hannß Heyer, beide
alhie, Burgknüpfter an einem, die haben durch sonne mit Recht erlangten fürsprechs Gerichts Gebrüeder lassen leihen das die Inn
Ehrnuesten vnnd fürnemen Hannß Hönnerey Burgers zu Bruckhsaussen, auf alles seinen Gehördt vnd nachgenen, guten Offentlichen Redlichen
Gerichtes vnd Rechtens gültl, Zuthün vnd gnädig Leehen sein. Benandtlichen ein hundert gülden Haubtguets, gueten rainen
vnd gemünzten disen Landts Münz vnd Rechnung für jeden Creutzer desselben fünffzehen Batzen oder Dreyßig Kreützer gerechnet, Verlohne es sein
Leehenherr, Ihres auf Hauß Gatz, auf den Burgfrieden, Gottshauß Rechtung Lüegrecht vnd alle das Gerichtlichen Rechtens
Verlaubt vnd Gerechtigkeit bey den Grafen Marckh, Graw, Ehrenberg vnd Blaichten, an Bereit gesprochenen Acht Stuckh, Inn seinen Haab
oder Burgstmessigen Innhabens Hauß Leuthe, Ersegenneltes Hanna Haubtguets der auf hundert gülden, Nun hinfüro Järlichen vnd ainem jeden
Hasen, allein vnd besonders alweg auf Martini des Heiligen Bischoffs Gotts Tag vor oder nach ungefahrlich, vnd ohne Laugnen Gotteshauß,
mit fünff gülden gelts obberüerter Rechnung zinsen vnd richten auf den Tag hin Hauß Martini des Heiligen Bischoffs Gotts Tag vor oder nach ungefahrlich, vnd ohne Laugnen Gotteshauß,
Gerichtes vnd Herrschafft Bruckhsaussen, Alles bey Haab Pfandt Verpfendung, Ihr aber Burgknüpfter Ersuchen Gebrüeder,
Als Erstlichen, ein Hauß Matthaus Hauß vnd Hoff sie sie beyder an Garth gelegen, stosst einhalb auf Hannß Hayden Hannß an die
Landtstrassen dann da 3 Hauß gelt, Alter Landtsalb Meyling Recht, vnd Ihrsen ihm Brüehl gelegen, stosst einhalb auf Ihr Gemaind Holz, die
Tantze Lehen genandt, hinauf die Halde Langgewandt, Ihrige Leeh, vnd zinßt das Hauß Järlich gemeldt Zinß dem Jacob Keller ane pfindles
Gars in sein Zuetl ein Viertel Kernen, Der Zinßacker mit samt andern zugehörs, der Bürgen Gerechtigkeit einhalb Batzen sonst
Lediq vnd Ledig, bis an den Grende, dem Berge Hauß Ihrsen Acker vor ausser vnd ab, Hannß Heyden Gerechtigkeit Viertelig Ihrsen
ein Tuinacker, stosst oben auf Landtsalb Abendt, Vnden auf Hannß Leipert, Garabgarb Järlich gemeldt ein Landtsalb Viertel Kernen,
In Alli Aurer Lingen Leeh zuetl, ist Zwener vnd Vierzig pfenig gegen Balli Bösses den Gotteshauß, der Gerechtigkeit, Hannß Lediq vnd Ledig
Also vnd dergestalten, Haben die oder der Leehenherr, an mit reichung der Järlichen Zinßen, oder an andere Verzeichung des Haubtguets sonst
sein Leehen, Hauß Als dann die Hönnerey oder seine Leehen, güeter gnug, machen vnder langer Verzeichnus haben sollen vorgemelte Burgknüpfter
vnd Ihre Erben abgeringer all Rechte der alte Burgknüpfter, oder der Leehen Lieuth vnd gehaimbden Haab vnd güetter, Außgenommen, Hauß
Hofraith, Hintergarten, Inter Plang vnd Viel, die der Herr Hönnerey sambt all seinen, als Hauß Gülligkeiten außgenommen, Hauß Hofraith

Nr. 1.

Zinsverschreibung.

Hanns Wratislaus Freiherr und Hanns Leopold Brüder zu Pernstein.

Wegen.

Dem Hanns Adam Freiherrn zu Pernstein, Hanns Ulrichen Freiherrn zu Pernstein.

Worüber ist der Hanns Adamische
mit Obligo 3600 abgefertigt schein
fl. R. Ist also das Capital
50 fl.

42

223.
Statthalterei.
1626.